



Oberndorf, den 28.06.1994

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Marktgemeinde Oberndorf an der Melk vom 27.06.1994, mit der an " Sonn- und Feiertagen " ein Verbot des **RASENMÄHENS** verfügt wird.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Oberndorf an der Melk beschließt für ein Verbot des **RASENMÄHENS** an " Sonn- und Feiertagen " folgendes:

§ 1

Gemäß § 33 Abs. 1 NÖ.Gemeindeordnung, LGBl. 1000-7 wird zur Abwehr unmittelbar zu erwartender oder zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Mißstände

" ein Verbot des RASENMÄHENS mit motorbetriebenen Rasenmähern "

im Ortsgebiet der Marktgemeinde Oberndorf an der Melk (umfaßt Teile der Katastralgemeinden Oberndorf und Gries) an

SONN- und FEIERTAGEN

ausnahmslos verfügt.

§ 2

Die Nichtbefolgung dieses Verbotes stellt eine Verwaltungsübertretung dar.

Die Bestrafung obliegt dem Bürgermeister im übertragenen Wirkungsbereich.

§ 3

Diese Verordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungfrist zunächst folgt.



Der Bürgermeister:

(Dr. Örnezeder)

Angeschlagen am: 28.06.1994
Abgenommen am: 13.07.1994